

BVGer E-2080/2024 vom 11. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2080_2024

FR: TAF E-2080/2024 du 11 juin 2024

IT: TAF E-2080/2024 del 11 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 10

Mai 2024, E-2523/2024 vom 2. Mai 2024, D-6861/2023 vom 25. April 2024 E. 7.3, D-1725/2024 vom 23. April 2024, E-1049/2024 vom 8. April 2024 E. 7.3), dass, nachdem sich die Beschwerdeführerin ihren Angaben nach nicht an die heimatlichen Behörden gewandt hat und ausgereist ist (vgl. SEM-act. 41/9 F5 und F10), auch im konkreten Fall nichts auf einen fehlenden Schutzwillen beziehungsweise eine fehlende Schutzfähigkeit der türkischen Behörden hindeutet, dass sich die Beschwerdeführerin somit an die Behörden, insbesondere, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, sich mit Hilfe ihres Rechtsanwalts an die Staatsanwaltschaft hätte wenden und Schutz einfordern können,

E-2080/2024 Seite 9 dass somit auf das Vorbringen, es sei keine innerstaatliche Schutzalternativen verfügbar, nicht weiter eingegangen werden muss, dass die Beschwerdeführerin vorliegend nicht aufzuzeigen vermag, dass die heimatlichen Behörden in ihrem konkreten Fall nicht schutzfähig gewesen seien, und daher das Vorbringen betreffend den Vorfall vom (...) 2023 als flüchtlingsrechtlich nicht relevant zu qualifizieren ist, dass die Beschwerdeführerin weiter geltend macht, es sei ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda gegen sie hängig, dass aufgrund ihrer Beiträge in den sozialen Medien zwar allenfalls ein staatsanwaltschaftliches Untersuchungsverfahren wegen Terrorpropaganda gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet worden ist, dass die in diesem Zusammenhang ausschliesslich in Kopie zu den Akten gereichten Beweismittel mangels Fälschungssicherheit aber nur einen geringen Beweiswert aufweisen, dass abgesehen davon unklar ist, ob die Untersuchungen in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens und allenfalls zu einer späteren Verurteilung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen, dass darüber hinaus Untersuchungsverfahren in der Türkei häufig eingestellt werden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-7271/2023 vom 2. Mai 2024), dass sich das besagte Verfahren gemäss dem Untersuchungsbericht vom (...) 2023 (vgl. SEM-act. ID-006) auf das Facebookkonto der Beschwerdeführerin < (...) > bezieht, dass im genannten Facebookkonto erst ab dem (...) 2022, mithin rund (...) Monate vor der Ausreise der Beschwerdeführerin, Aktivitäten respektive Veröffentlichungen von politischen Beiträgen in hoher Anzahl festzustellen sind (< (...) >; besucht am 14. Mai 2024), dass der letzte und vor ihrer Ausreise veröffentlichte nichtpolitische Beitrag vom (...) 2020 stammt, anschliessend bis zum (...) 2022 keine Aktivitäten auf dem genannten Konto ersichtlich sind, in der Folge bis zu ihrer Ausreise vom (...) 2023 lediglich fünf, dagegen ab dem (...) 2023 in hoher Anzahl politische Beiträge publiziert wurden,

E-2080/2024 Seite 10 dass ihre Veröffentlichungen lediglich aus dem Posten bestehender Beiträge Dritter bestehen und in der überwiegenden Mehrheit keine eigenen Kommentierungen enthalten, dass zudem fast alle ihrer Beiträge keine «Likes» aufweisen, dass im genannten Facebookkonto unter «Freunde» zwar einige Profile aufgelistet sind, unter diesen aber mit Ausnahme einer Person lediglich solche von Unternehmen, Organisationen, Marken oder berühmten Persönlichkeiten aufgelistet sind, welchen die Beschwerdeführerin «folgt», dass ihr Facebookkonto somit keine Reichweite aufweist, dass der Zeitraum ihrer Facebookaktivität und die nichtvorhandene Reichweite daher den Anschein erwecken, das Konto sei lediglich dazu eingerichtet worden, um ein strafrechtliches Verfahren in der Türkei gegen sie einleiten zu können respektive um sich flüchtlingsrelevante Gründe zu schaffen, und davon auszugehen ist, sie habe mit ihren Veröffentlichungen versucht, ihre Chancen auf ein künftiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verbessern, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin, die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf diese Weise erwirken zu wollen, sich in Anbetracht der konkreten Umstände als rechtsmissbräuchlich erweist, dass unter Hinweis auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach Rechtsmissbrauch keinen Schutz verdient, im vorliegenden Fall nicht vorschnell auf eine asylrechtlich relevante Gefährdung der Beschwerdeführerin geschlossen werden darf, dass auch kein Grund zur Annahme besteht, die Beschwerdeführerin weise in den Augen der türkischen Justizbehörden ein besonders geschärftes politisches Profil auf, das im Rahmen eines gegen sie allfällig hängigen Strafverfahrens zu einem Politmalus führen könnte, dass die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten im Zusammenhang mit dem gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu rechnen hat, dass zudem von einem hängigen Gerichtsverfahren wegen Aufstachelung der Öffentlichkeit zu Hass, Feindseligkeit und Herabwürdigung

E-2080/2024 Seite 11 ausgegangen werden kann, und – bei Wahrunterstellung ihrer Vorbringen und bei Annahme, die eingereichten Beweismittel seien nicht gefälscht – eine vorübergehende Festnahme bei einer Rückkehr in die Türkei nicht ausgeschlossen werden kann, dass aber nicht anzunehmen ist, ihr drohe dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung und Verurteilung, da die Beschwerdeführerin strafrechtlich nicht vorbelastet ist und daher in einem allfälligen Strafverfahren als "Ersttäterin" gelten dürfte, im Falle einer Verurteilung auch nicht von vornherein vom Ausfällen einer unbedingten mehrjährigen Freiheitsstrafe auszugehen ist, sondern nach Praxis der türkischen Gerichte eine allfällige Haftstrafe vielmehr bedingt ausgesprochen (Art. 51 tStGB) respektive die Verkündigung des Strafurteils aufgeschoben werden dürfte (Art. 231 Abs. 5 der türkischen Strafprozessordnung; vgl. Urteile des BVerfG E-1422/2024 vom 13. Mai 2024 E. 7.3, D-224/2023 vom 3. Mai 2024 E. 6.3.3), dass nach dem Gesagten ein allfälliges Strafverfahren wegen Aufstachelung der Öffentlichkeit zu Hass, Feindseligkeit und Herabwürdigung im Sinne von Art. 3 AsylG ebenfalls flüchtlingsrechtlich nicht relevant ist, dass die entgegenstehenden Ausführungen in der Beschwerde und die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel daran nichts zu ändern vermögen, dass die Beschwerdeführerin somit die Flüchtlingseigenschaft nicht darzutun vermag, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Wegweisung ebenfalls rechtmässig und der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist, und – insbesondere zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs – auf Ziffer III der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann, dass die

Beschwerdeführerin dazu mehrheitlich ihre vorinstanzlichen Vorbringen wiederholt und nichts Neues geltend macht, dass das Gericht insbesondere von der Zumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs ausgeht, zumal die Beschwerdeführerin über Arbeitserfahrung als Lehrerin verfügt, es ihr in finanzieller Hinsicht in der Heimat gut gegangen ist und sie, gemeinsam mit ihrer Mutter, von den in der Schweiz lebenden Brüdern unterstützt wurde (vgl. SEM-act. 41/9 F26, F30 und F31),

E-2080/2024 Seite 12 dass daher – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – zu erwarten ist, sie könne weiterhin die Unterstützungsleistungen ihrer Brüder in Anspruch nehmen und innert kürzester Zeit in ihrem Heimatland wirtschaftlich wieder Fuss fassen, dass die Beschwerdeführerin zwar an der Anhörung angegeben hat, ihr Reisepass sei ihr von den Schleppern abgenommen worden (vgl. SEM- act. 41/9 F42), es aber insbesondere ihr obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]), dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten der Beschwerdefüh- rerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– fest- zusetzen ist (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kos- ten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrens- kosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-2080/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.